

Informationen über die einkommensabhängige Festsetzung von Elternbeiträgen

Für den Besuch im Hort sind im Rhein-Hunsrück-Kreis Elternbeiträge festzusetzen.

Der Elternbeitrag wird auf Antrag einkommensabhängig festgesetzt und monatlich erhoben. Der volle Monatsbeitrag gilt auch, wenn der Besuch im Hort im Laufe eines Monats beginnt oder endet.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem bereinigten Nettoeinkommen. Maßgeblich ist das monatliche Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen.

Bei Beiträgen zu privaten Versicherungen (z.B. Hausrat-, Privathaftpflicht, Unfallversicherung etc.) wird eine Pauschale von 3% des Familiennettoeinkommens berücksichtigt.

Bei selbstständiger Beschäftigung ist der Nachweis über das Einkommen durch eine Gewinnermittlung/Bilanz/Einnahmeüberschussrechnung mit der Erläuterung zum Anlagevermögen und dem Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres zu belegen.

Der Antrag ist auch dann zu stellen, wenn eine freiwillige Eingruppierung in die Höchststufe ohne Einkommensüberprüfung erfolgen soll. In diesem Fall bitte die Grunddaten auf Seite 1, Kindergeld und Kinder im Haushalt ausfüllen und Kindergeldnachweis beifügen.

Legen die Eltern keine geeigneten Nachweise (Gehaltsabrechnungen, etc.) vor, wird der jeweils geltende Höchstbeitrag wegen fehlender Mitwirkung fällig.

Die Eltern sind verpflichtet, dem Jugendamt wesentliche Einkommensveränderungen mitzuteilen und nachzuweisen. Ebenso ist das Jugendamt berechtigt, die Einkommensnachweise zu überprüfen und eine Neufestsetzung ab dem Zeitpunkt der Veränderung des Einkommens zu treffen.

Ändert sich die Anzahl der Kinder im Haushalt, sind die entsprechenden Nachweise (Geburtsurkunde, Elterngeldbescheid, u.a.) umgehend vorzulegen und der Elternbeitrag wird entsprechend der ermittelten Einkommensgruppe unter Anwendung der Tabelle neu festgesetzt.

Der Träger wird darüber informiert, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum der jeweilige Elternbeitrag festgesetzt wird. Der jeweils fällige Elternbeitrag und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ergeben sich aus der Tabelle der Elternbeiträge.

Bereinigtes Nettoeinkommen mtl.	1 Kind- Familie	2 Kind- Familie	3-Kind- Familie
bis 1.533,88 €	79,50 €	53,00 €	26,50 €
bis 2.045,17 €	82,50 €	55,00 €	27,50 €
bis 2.556,46 €	94,50 €	63,00 €	31,50 €
bis 3.067,75 €	106,50 €	71,00 €	35,50 €
bis 3.579,04 €	130,50 €	87,00 €	43,50 €
über 3.579,04 €	154,50 €	103,00 €	51,50 €

Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Familien mit mehreren Kindern auf den in der Tabelle angegebenen Betrag. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die aktuell Kindergeld bezogen wird.

Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.